

Ein Teil der Informationsberufe, etwa in der Werbung, fällt nämlich schon heute unter den Berufsbildungsartikel. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Journalistenausbildung nicht gefördert werden soll.

Wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, können wir nicht einfach das Berufsbildungsgesetz anwenden; denn dieses stützt sich auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung, der nur die Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst enthält. Es besteht eine langjährige Praxis, dass sozusagen «schöpferische Berufe» nicht unter diese Rechtssetzungs-kompetenz fallen.

Der parlamentarischen Initiative und dem Entwurf des Bundesrates wurde vorgeworfen, die Pressefreiheit zu verletzen. Sie werden mir glauben, dass der Bundesrat seinen Antrag nicht verabschiedet hätte, wenn dem so wäre. Grundrechtspositionen sind mannigfaltigen Gefahren ausgesetzt und können auch untereinander in Konflikt geraten. Der Staat gilt traditionellerweise als grösster Gefahrenherd für die Pressefreiheit. Aber wir müssen eines sehen: Die Zeiten obrigkeitlicher Zensur sind glücklicherweise vorbei. Presseunternehmen geraten heute, wenn schon, eher unter privaten Druck durch einflussreiche Kreise oder durch Inserenten. Die freie Meinungsbildung der Leser kann durch die Pressekonzentration beeinträchtigt werden. Schliesslich muss man sich die Frage stellen, wieweit die Pressefreiheit der Redaktoren in ihrem Arbeitsverhältnis zu schützen ist. Ich fasse zusammen: Mit dem Presseförderungsartikel vervollständigen wir unser Medienverfassungsrecht. Spezifisch zugeschnitten auf die einzelnen Medientypen Film, Radio, Fernsehen und Presse, streben wir eine sachgerechte und differenzierte Verfassungsordnung an. Das älteste Massenmedium soll nun als letztes einer solchen Ordnung zugeführt werden. Dabei geht es darum, die Meinungsvielfalt zu erhalten. Erst der Presseförderungsartikel wird es ermöglichen, in wesentlichen Punkten Gleichheit zwischen den verschiedenen Medien herzustellen. So könnten wir etwa das Zeugnisverweigerungsrecht für Radio und Fernsehen heute schon regeln, nicht aber für die Presse. Schliesslich geht es darum, durch Berufsbildung die Basis zu legen, dass die Medien ihren Beitrag zum Wohl unseres Staates so gut als möglich leisten können.

Sie haben letzten Donnerstag während der ganzen Debatte laufend von der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Presse gesprochen. Der Bundesrat will mit seinem Verfassungsartikel nicht mehr und nicht weniger als eben diese Rahmenbedingungen für eine vielfältige und unabhängige Presse schaffen. Die neue Verfassungsgrundlage soll die Pressefreiheit nicht beeinträchtigen, ganz im Gegenteil, sie will sie fördern! Sie will die Pressefreiheit in einem Zeitalter fördern, das sich nicht mit dem Jahre 1848 vergleichen lässt. Dieser Verfassungsartikel ist keine Basis, um in die Pressefreiheit einzugreifen, sondern um die Pressefreiheit langfristig zu garantieren. Es handelt sich um einen Verfassungsartikel im besten Sinne liberaler Tradition. Ich möchte Sie bitten, auf den Artikel einzutreten.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Graf (Nichteintreten)	98 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	65 Stimmen

#### Abschreibung – Classement

**Präsident:** Die Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative Muheim sowie sechs weitere parlamentarische Vorstösse abzuschreiben. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

#### Abgeschrieben – Classé

**Präsident:** Das Wort hat Herr Stappung, der namens der sozialdemokratischen Fraktion eine Erklärung abgeben möchte.

**Stappung:** Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich zu Ihrem Entscheid auf Nichteintreten zum Presseförderungsartikel eine Erklärung abgeben.

Im Namen der Pressefreiheit haben Sie soeben den Presseförderungsartikel abgelehnt. Was uns erschreckt, ist die Tatsache, wie in diesem Haus der Freiheitsbegriff verkommt. Da werden im Namen der Freiheit Monopole akzeptiert. Uns stört weniger das wirtschaftliche Element dieser Monopole. Es sind die publizistischen Monopole, die der Rat im Namen der Freiheit in Kauf nimmt und als völlig normal betrachtet. Dabei wissen Sie alle, dass diese Monopolzeitungen nicht den informierten, sondern den manipulierten Bürger im Auge haben, einen Bürger, der sich von den Texten zwischen den Inseraten unterhalten lässt und meint, er sei informiert.

Pressefreiheit ohne innere Pressefreiheit, wie sie der abgelehnte Presseförderungsartikel formulierte, verdient diesen Namen nicht. Sie degeneriert in der Praxis zum Verfassungsauftrag an die Zeitungsbesitzer, ihr privates Interesse nach Gewinnmaximierung hemmungslos über den öffentlichen Auftrag der Presse zu stellen.

Das Parlamentarier da mitmachen, ist bedauerlich. Mit Hilfe der Mehrheit in diesem Rat wird die freie Presse – früher als Bannwald der Demokratie besungen – zum kranken Wald, der gerade recht ist, abgeholzt zu werden, um daraus Papier zu machen, damit noch mehr Inserate gedruckt werden können, deren Rückseite mit Text abgefüllt werden.

Was Sie hier beschlossen haben, ist der Anfang vom Ende der Pressefreiheit!

77.231

### Parlamentarische Initiative Familienpolitik Initiative parlementaire Politique familiale

#### Wortlaut der parlamentarischen Initiative vom 13. Dezember 1977

Gemäss Artikel 21sexies des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglements des Nationalrats reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

In Anwendung von Artikel 34quinquies und gestützt auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstaben a und g, Artikel 34novies Absatz 3 und Artikel 64 der Bundesverfassung erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen zur Schaffung eines wirklichen Familienschutzes.

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die folgenden Massnahmen vorsehen:

1. Die Einrichtung einer obligatorischen Mutterschaftsversicherung, die nach dem Modell der AHV finanziert wird.

1.1. Diese Versicherung deckt die durch Schwangerschaft und Niederkunft entstandenen Kosten für die Pflege durch den Arzt und medizinische Hilfspersonen sowie für Arzneimittel und Spitalaufenthalt.

1.2. Sie gewährt während eines 16wöchigen Mutterschaftsurlaubs, von dem 10 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen, ein Taggeld. Dieses beträgt für Arbeitnehmerinnen mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns und für nichterwerbstätige Frauen gleich viel wie der Erwerbssatz für Nichterwerbstätige im Militärdienst.

1.3. Ein solches Taggeld erhält auch die erwerbstätige Mutter oder der erwerbstätige Vater, wenn sie oder er zur Pflege eines kranken Kindes zu Hause bleiben muss.

1.4. Ist der Mutterschaftsurlaub abgelaufen oder wird ein Kleinkind zur späteren Adoption in Pflege genommen, so kann, wenn beide Eltern erwerbstätig sind, der Mutter oder dem Vater ein Elternurlaub gewährt werden. Dieser Urlaub

dauert höchstens neun Monate und gibt Anspruch auf eine Entschädigung, die grundsätzlich 80 Prozent des entgangenen Lohns ausmacht.

2. Den Schutz der schwangeren Frau vor Kündigung des Arbeitsvertrags. Der Kündigungsschutz wird auch Frauen und Männern in den Fällen der Ziffern 1.2, 1.3. und 1.4. gewährt, und die aufgrund des Arbeitsvertrags erworbenen Rechte bleiben in diesen Fällen gewahrt.

3. Die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und der Umschulung der Frauen, die aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit für mehrere Jahre unterbrochen haben.

4. Die Einrichtung einer eidgenössischen Familienzulageordnung für die Erwerbstätigen, die insbesondere einen interkantonalen Ausgleich vorsieht.

#### *Texte de l'initiative parlementaire du 13 décembre 1977*

Conformément à l'article 21sexies de la loi sur les rapports entre les conseils et à l'article 27 du règlement du Conseil national, je dépose l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'une proposition conçue en termes généraux.

En application de l'article 34quinquies et sur la base des articles 34ter, 1er alinéa, lettres a et g, 34novies, 3e alinéa, et 64 de la constitution fédérale, des dispositions légales seront édictées en vue de la mise en oeuvre d'une protection réelle de la famille.

Ces dispositions comprendront notamment les mesures suivantes:

1. La création d'une assurance-maternité obligatoire, qui sera financée selon le modèle de l'AVS.

1.1. Cette assurance couvrira les frais médicaux, paramédicaux, pharmaceutiques et hospitaliers occasionnés par la grossesse et l'accouchement.

1.2. Durant un congé de maternité de 16 semaines dont 10 après l'accouchement, elle garantira le versement d'une indemnité journalière qui correspondra, pour les travailleuses, au moins à 80 pour cent du salaire perdu, et, pour les femmes n'exerçant pas d'activité lucrative, qui sera égale au montant de l'allocation pour perte de gain revenant aux personnes non actives qui effectuent un service militaire.

1.3. Une même indemnité sera également versée à l'un des parents salariés lorsque la présence de la mère ou du père est requise auprès d'un enfant malade.

1.4. A l'échéance du congé de maternité ou lors de la prise en charge d'un enfant en bas âge en vue d'adoption, un congé parental pourra être accordé à la mère ou au père lorsque chacun d'eux est salarié. Ce congé pourra s'étendre au plus sur une durée de 9 mois et donnera droit à une indemnité correspondant en principe à 80 pour cent du salaire perdu.

2. La protection des femmes enceintes contre la résiliation du contrat de travail, la même protection étant accordée aux femmes et aux hommes dans les cas mentionnés sous chiffre 1.2., 1.3. et 1.4., ainsi que le maintien dans les mêmes cas des droits acquis découlant du contrat de travail.

3. L'encouragement de la réinsertion professionnelle et du recyclage des femmes ayant interrompu leur activité lucrative pendant plusieurs années pour des raisons familiales.

4. L'institution d'un régime fédéral d'allocations familiales aux salariés prévoyant notamment une compensation intercantonale.

Herr Egli-Winterthur unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

#### 1. Vorgeschichte

1.1. Am 13. Dezember 1977 reichte Frau Nationalrätin Gabrielle Nanchen eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein (Wortlaut siehe oben).

1.2. Am 18. April 1979 beschloss die Kommission mit 9 zu 8 Stimmen, ihre Beratungen bis zum Vorliegen der Botschaft über die Volksinitiative «für einen richtigen Schutz der Mutterschaft» auszusetzen. Diese Botschaft wurde am 17. November 1982 dem Parlament unterbreitet.

Mit Bericht vom 21. Februar 1983 beantragte die Kommis-

sion, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben und sie abzuschreiben. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass die Anliegen der Initiatorin bei der Beratung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung im Rat vorgebracht werden könnten. Ein besonderes Verfahren für die Behandlung der parlamentarischen Initiative erachtete die Kommission als nicht angebracht.

Der Nationalrat beschloss am 16. März 1983 – entgegen dem Kommissionsantrag –, den Ziffern 3 und 4 der Initiative Folge zu geben. Die übrigen Punkte wurden abgeschrieben. 1.3. Am 29. August 1983 prüfte die Kommission die Frage der Einrichtung einer eidgenössischen Familienzulageordnung für die Arbeitnehmer, die insbesondere einen interkantonalen Ausgleich vorsieht (Punkt 4 der Initiative).

Die Kommission beschloss mit 17 zu 4 Stimmen, den Bundesrat zu beauftragen, zu dieser Frage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Damit folgte sie auch einer Empfehlung der Arbeitsgruppe «Familienbericht». Den Fragenkatalog für die Kantone und die interessierten Organisationen bereinigte die Kommission am 21. November 1983.

#### 2. Ergebnis der Kommissionsarbeiten

Die Kommission hat am 25. April 1985 die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Kenntnis genommen. Angesichts der vorwiegend negativen Stellungnahmen zur Frage der Einrichtung einer eidgenössischen Familienzulageordnung beschloss die Kommission mit 10 zu 7 Stimmen, dem Rat zu beantragen, Punkt 4 der parlamentarischen Initiative von Frau Nanchen keine Folge zu geben.

Mit 11 zu 0 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, unterbreitet die Kommission jedoch dem Rat einen Motionsvorschlag. Die Motion soll den Bundesrat beauftragen, eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Anwendungsbereich des Familienzulagegesetzes in der Landwirtschaft ausgedehnt wird auf Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft und Nichterwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Einkommenshöhe nicht übersteigen.

Die Kommission unterbreitet dem Rat zugleich ein Postulat, wonach der Bundesrat eingeladen wird, seine Bemühungen zu verstärken, mit denen das Kinderzulagewesen für Arbeitnehmer unter den Kantonen koordiniert werden kann.

#### *Erwägungen der Kommission*

##### 1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 34quinquies Absatz 2 der Bundesverfassung ist der Bund seit 1945 zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienzulagen befugt. Bislang hat er von dieser Kompetenz nur im Bereich der Landwirtschaft Gebrauch gemacht, und zwar durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952.

Bei der erwähnten verfassungsmässigen Grundlage handelt es sich um eine konkurrierende Zuständigkeitsnorm. Die Kantone dürfen eigene Gesetze über Familienzulagen erlassen, solange der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

##### 2. Die kantonalen Regelungen über Familienzulagen

In den Jahren 1943 bis 1965 haben sämtliche Kantone Gesetze über Familienzulagen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer erlassen. Einzig die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Luzern, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Zug und Uri haben auch Kinderzulagen für Selbständigerwerbende eingeführt, wobei der Anspruch an Einkommensgrenzen gebunden ist.

Alle Kantone sehen Kinderzulagen, die Kantone der Westschweiz, die beiden Basel, Luzern und Schaffhausen darüber hinaus auch Ausbildungszulagen, vor. In einigen Kantonen werden überdies Geburtszulagen ausgerichtet. Die Ansätze der Kinderzulagen bewegen sich zwischen 80 und 182 Franken, diejenigen der Ausbildungszulagen zwischen 100 und 234 Franken monatlich. Die Geburtszulagen schliesslich betragen zwischen 200 und 660 Franken. Zur Durchführung der kantonalen Familienzulageordnungen wurden rund 800 Familienausgleichskassen errichtet. Vom Beitritt zu diesen Kassen sind in mehreren Kantonen diejeni-

gen Arbeitgeber befreit, welche Gesamtarbeitsverträgen unterstehen, nach denen Familienzulagen mindestens in der gesetzlichen Höhe zu gewähren sind. Die Finanzierung der Zulagen erfolgt ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber. Diese werden in Prozenten der Lohnsumme – wie bei der AHV/IV – bemessen. Diese Arbeitgeberbeiträge liegen bei den kantonalen Familienausgleichskassen zwischen 1,3 und 3,2 Lohnprozenten. Beiträge privater Kassen liegen zum Teil erheblich tiefer, da sie eine besonders günstige Struktur aufweisen (günstige Risiken, viele Ledige, viele verheiratete Frauen, deren Ehemänner die Zulagen beziehen).

### 3. Bestrebungen für eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen

Die Bestrebungen, ein Bundesgesetz über Familienzulagen zu schaffen, gehen bis ins Jahr 1946 zurück. Ein Postulat Escher lud damals den Bundesrat ein, die Vorbereitungen für Ausführungsgesetze zu Artikel 34quinquies der Bundesverfassung sofort an die Hand zu nehmen. Zu jenem Zeitpunkt kannten erst 5 Kantone Gesetze über Familienzulagen. Einem von einer Expertenkommission ausgearbeiteten Entwurf wurde daraufhin aber keine Folge gegeben.

In den Jahren 1952-57 luden mehrere parlamentarische Vorstösse und zwei Standesinitiativen (Wallis, Freiburg) den Bundesrat ein, einen Entwurf zu einem Bundesgesetz vorzulegen. Verlangt wurden unter anderem auch Zulagen an Selbständigerwerbende sowie ein interkantonaler Ausgleich oder aber ein wirksamer Ausgleich zwischen den Familienausgleichskassen der Kantone und der Verbände.

1957 setzte der Bundesrat eine Expertenkommission ein, die Grundsätze zu einem Gesetzesentwurf ausarbeitete. Das Vernehmlassungsverfahren zeigte, dass gegen eine bundesrechtliche Regelung grosser Widerstand vorhanden war: Dies bewog 1961 den Bundesrat, von einer Vorlage abzusehen.

Aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstösse unterbreitete das Departement des Innern im Jahre 1968 den interessierten Kreisen den ganzen Fragenkomplex erneut zur Stellungnahme. Die Auffassungen über ein Bundesgesetz wichen dabei derart voneinander ab, dass die Vorarbeiten für ein Gesetz eingestellt wurden.

1977 reichte Frau Nationalrätin Nanchen ihre parlamentarische Initiative ein. Die christlich-demokratische Fraktion des Nationalrates verlangte mit einer Motion unter anderem die Ausfüllung von Lücken der kantonalen Familienzulageordnungen. Solche Lücken bestehen vor allem bezüglich des Geltungsbereichs der Zulagen.

In den meisten Kantonen haben Selbständigerwerbende, in allen Kantonen Nichterwerbstätige keinen Anspruch auf Zulagen. Die Motion wurde in diesem Punkt als Postulat überwiesen.

Mit einer Motion verlangte 1980 Nationalrat Zbinden, die Bezugsberechtigung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft solle auf Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige ausgedehnt werden. Die Motion wurde als Postulat überwiesen. Zwei weitere Motionen aus den Jahren 1980/81 wurden ebenfalls als Postulate überwiesen.

Der im Herbst 1982 erschienene Bericht «Familienpolitik in der Schweiz» geht in seinen Empfehlungen davon aus, dass eine bundesrechtliche Ordnung der Familienzulagen wünschenswert sei. Der Gedanke der Solidarität solle möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Die Standesinitiative des Kantons Luzern vom 27. Juni 1983 verlangt ebenfalls eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen.

### 4. Vernehmlassungsverfahren

4.1. Die Kommission hat gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Nationalrates den Bundesrat beauftragt, zur Frage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, ob der Bund ein Ausführungsgesetz erlassen soll, durch das die kantonalen Gesetze über Familienzulagen vereinheitlicht werden:

– im Sinne eines Rahmengesetzes, das unter anderem einen interkantonalen Ausgleich (Landesausgleich) vorsieht, oder

– als umfassende bundesrechtliche Regelung in Anlehnung an das Modell der AHV (Volksobligatorium).

Zu den beiden Varianten wurde noch die Frage gestellt, ob ausser den Kinderzulagen auch Ausbildungs-, Geburts- und weitere Familienzulagen vorgesehen werden sollen.

Das Vernehmlassungsverfahren sollte die Basis für die weiteren Arbeiten der Kommission bilden. Diese wünschte Klarheit über die grundsätzliche Einstellung der interessierten Kreise, insbesondere der Kantone, zu einer bundesrechtlichen Regelung der Familienzulagen. Die Stellungnahmen sollten auch Anhaltspunkte geben über den materiellen Inhalt eines allfälligen Entwurfes zu einem Bundesgesetz.

4.2. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Bedürfnisfrage nach einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen wird mehrheitlich verneint:

16 Kantone sprechen sich gegen jegliche bundesrechtliche Ordnung aus. Unter den Parteien halten sich Befürworter und Gegner einer Bundeslösung die Waage. Sämtliche Arbeitgeber- und verschiedene Arbeitnehmerverbände äussern sich in ablehnendem Sinne zu einer Bundesregelung. Drei Arbeitnehmerverbände befürworten eine bundesrechtliche Ordnung grundsätzlich, wovon zwei einer solchen allerdings keine Priorität zumessen.

Insbesondere ein Rahmengesetz findet nur schwache Zustimmung; die Antworten auf die Detailfragen lassen überdies darauf schliessen, dass der notwendige Konsens in den meisten Punkten, in denen eine Verbesserung gegenüber dem heutigen System resultieren könnte, nicht zustandekommen dürfte.

Eine Ausdehnung des Anwendungsgebietes des Familienzulagegesetzes in der Landwirtschaft auf Selbständige ausserhalb der Landwirtschaft und auf Nichterwerbstätige wird von insgesamt 20 Kantonen, von sämtlichen Arbeitgeberverbänden und von drei Arbeitnehmerverbänden abgelehnt. Eine gewisse Zustimmung ist einzig aus den Stellungnahmen der Parteien ersichtlich.

### 5. Erläuterungen der Kommission

5.1. Die Kommission ging bei der Beratung der parlamentarischen Initiative davon aus, dass eine bundesrechtliche Lösung nicht gegen den Widerstand der Kantone geschaffen werden kann. Angesichts der starken Ablehnung insbesondere eines Rahmengesetzes sieht sie sich veranlasst, ihre Arbeiten abzuschliessen: In nächster Zeit sei nicht damit zu rechnen, dass Bestrebungen für eine Bundeslösung Erfolg haben könnten. Die Antworten auf die Detailfragen im Vernehmlassungsverfahren lassen erkennen, dass selbst bei einem Konsens zu einer Bundeslösung die unterschiedlichen Vorstellungen über die notwendigen Verbesserungen bei der Ausgestaltung eines allfälligen Gesetzes grosse Schwierigkeiten bieten würden. So würde zum Beispiel die Frage nach dem Einbezug der Selbständigerwerbenden vermutlich verneint, womit auch ein Bundesgesetz diese oft kritisierte Lücke nicht schliessen könnte. Auch ein Ausgleich auf Landesebene hätte wohl wenig Realisierungschancen: Selbst die Befürworter weisen auf praktische Probleme hin.

Die Kommission bestreitet nicht, dass die heutigen Regelungen der Familienzulagen Lücken aufweisen. Nach Meinung der Kommissionsmehrheit könnten aber diese Lücken auf kantonalen Ebene geschlossen werden, wenn dies gewünscht wird. Es soll nicht versucht werden, eine Aufgabe, die von den Kantonen im grossen und ganzen zufriedenstellend gelöst wird, auf Bundesebene zu verlegen. Dies gelte gerade heute, wo gewisse Fortschritte bei der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen erzielt wurden.

Das anvisierte Ziel, mit einer bundesrechtlichen Lösung die Familienzulagen in den Kantonen zu harmonisieren, hält die Kommission für unrealistisch: Das Beispiel der Familienzulagen in der Landwirtschaft (Kompetenz zu weitergehenden kantonalen Regelungen) oder das Stipendienwesen zeigen deutlich, dass auch bei einer eidgenössischen Regelung grosse Unterschiede in der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen in den Kantonen bestehen.

5.2. Die Befürworter einer Bundeslösung sind der Auffassung, dass diese den Grundsatz «Für jedes Kind eine Zulage» verwirklichen und die Lücken, die heute in den kantonalen Familienzulageordnungen noch bestehen, schliessen könnte. Eine bundesrechtliche Lösung wäre eine der Voraussetzungen zum längerfristigen Ziel, Familienzulagen zu schaffen, welche diesen Namen auch verdienten. Die Kantone seien von einer solchen Regelung noch weit entfernt («Wunschvorstellung» der Pro Familia: 300 Franken). Angesichts der hohen Lebenskosten frage es sich nämlich, ob die heute ausgerichteten Familienzulagen überhaupt noch realistisch sind.

Die Kommissionsminderheit geht davon aus, dass eine Bundeslösung – insbesondere eine Rahmenregelung – nötig ist: die Vorarbeiten zu einem Bundesgesetz würden Probleme offenlegen, die einheitlich gelöst werden und die bestmögliche Harmonisierung der kantonalen Regelungen herbeiführen könnten. Die Geburt eines Kindes bewirkt heute eine Verringerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Gesellschaft muss ihren Teil der Verantwortung übernehmen, damit die Eltern unter guten Bedingungen die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder verwirklichen können. Dies drängt sich insbesondere in einem Land auf, wo über den Geburtenrückgang geklagt wird.

Eine verbesserte eidgenössische Familienzulageordnung würde nach Meinung einiger Kommissionsmitglieder auch dazu beitragen, dass Leistungslohn und Soziallohn besser aufeinander abgestimmt werden können und dem Grundsatz des gleichen Lohnes für Mann und Frau besser nachgelebt wird.

5.3. Ihren Vorschlag, das Familienzulagegesetz in der Landwirtschaft auf Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft und auf Nichterwerbende, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigen, auszudehnen, versteht die Kommission als eine Kompromiss- oder Minimallösung.

Für bedürftige Eltern, die keine Zulagen erhalten, bestehen nach Meinung der Kommission echte finanzielle Probleme. Die generelle Anhebung der Familienzulagen soll nach ihrer Auffassung schrittweise in den Kantonen erfolgen, die bestehenden diesbezüglichen Lücken habe aber der Bund zu schliessen. Die Kommission geht dabei von der Vorstellung aus, dass gewisse Kategorien von Personen (getrennte Eheleute, ausgesteuerte Arbeitslose, alleinstehende Mütter, Inhaftierte) ins Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft einzubeziehen sind. Das relativ einfache Verfahren dieses Bundesgesetzes soll ausgeweitet werden. Damit bliebe das ordentliche Familienzulagewesen bei den Kantonen, das äusserordentliche, rein sozial-politische Kinderzulagesystem würde hingegen über den Bund geregelt.

Das von der Kommission vorgeschlagene Postulat strebt eine bessere Koordination im Kinderzulagewesen zwischen den Kantonen an. Dabei sind rein organisatorische Massnahmen, nicht jedoch materielle Bestimmungen anvisiert.

#### **Motion und Postulat der Kommission**

(Wortlaut siehe Standesinitiative Luzern. Familienzulagen. Rahmengesetz)

#### **Motion et postulat de la commission**

(Texte voir initiative du canton de Lucerne. Allocations familiales. Loi cadre)

#### *Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt:

1. Der parlamentarischen Initiative, Punkt 4, keine Folge zu geben;
2. Die Motion zu überweisen;
3. Das Postulat zu überweisen.

#### *Antrag Gautier*

Ablehnung von Motion und Postulat der Kommission

#### *Proposition de la commission*

La commission propose:

1. De ne pas donner suite au point 4 de l'initiative parlementaire;
2. de transmettre la motion;
3. de transmettre le postulat.

#### *Proposition Gautier*

Rejeter la motion et le postulat de la commission

### 83.203

#### **Initiative des Kantons Luzern Familienzulagen. Rahmengesetz Initiative du canton de Lucerne Allocations familiales. Loi-cadre**

#### *Wortlaut der Initiative vom 19. Oktober 1983*

Der Bundesrat wird ersucht, ein Rahmengesetz für eine gesamtschweizerische Familienzulageordnung auszuarbeiten. Bei der Ausgestaltung dieses Rahmengesetzes ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Für jedes Kind soll ein Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulage bestehen.
2. Es sollen Mindestleistungen festgelegt werden, die gesamtschweizerisch bindend sind.
3. Die Schaffung eines Ausgleichsfonds, aus dem die gesetzlichen Mindestzulagen finanziert werden.
4. Die Durchführung der eidgenössischen Familienzulageordnung sollte den bestehenden AHV-Ausgleichskassen der Kantone, der Verbände und des Bundes übertragen werden.
5. Um die Koordination mit den bestehenden Sozialwerken sicherzustellen, ist die Familienzulageordnung des Bundes möglichst weitgehend auf den Bestimmungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) aufzubauen.

#### *Texte de l'initiative du 19 octobre 1983*

Le Conseil fédéral est invité à élaborer un projet de loi-cadre qui instaure un régime d'allocations familiales valable dans l'ensemble du pays. Ce faisant il se conformera plus particulièrement aux exigences suivantes:

1. Prévoir que tout enfant donne droit à une allocation pour enfant ou à une allocation de formation.
2. Fixer un montant minimum des prestations qui aura force obligatoire dans toute la Suisse.
3. Créer un fonds de compensation dont la fortune servira à financer les prestations minimales prévues par la loi.
4. Charger les actuelles caisses de compensation AVS des cantons, des associations et de la Confédération d'exécuter le régime fédéral des allocations familiales.
5. Etablir ledit régime en s'inspirant dans toute la mesure du possible des dispositions légales relatives à l'assurance vieillesse et survivants (AVS), de manière à assurer une harmonisation entre ce régime et les autres branches des assurances sociales.

Herr **Eggl**-Winterthur unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 19. Oktober 1983 reichte die Staatskanzlei des Kantons Luzern eine Standesinitiative für die einheitliche Bundeslösung bezüglich Kinder- und Ausbildungszulagen ein. Sie wurde am 27. Juni 1983 vom Grossrat beschlossen. Die Standesinitiative verlangt ein Rahmengesetz für eine gesamtschweizerische Familienzulageordnung (Wortlaut siehe oben).
2. Die mit der Vorberatung der Standesinitiative und von Punkt 4 der parlamentarischen Initiative betreffend Familienpolitik (77.231) betraute Kommission prüfte am 29. August die Frage der Einrichtung einer eidgenössischen

## **Parlamentarische Initiative Familienpolitik**

### **Initiative parlementaire Politique familiale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.231
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1986 - 14:30
Date	
Data	
Seite	135-138
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 153

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.